Lehrpflichtermäßigung, Teilzeitbeschäftigung

Auswirkungen auf Bezug, Vorrückung und Pension

Art der	Erläuterungen	1	
Lehrpflichtermäßigung	Fristen	Bezüge	Ruhegenuss
Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen § 44 LDG Abs. 1 Z 1 (§13 Abs.10a GG)	 Ausmaß: bis maximal auf halbe Lehrverpflichtung (bescheidmäßige Feststellung auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens) Dauer: max. 2 Jahre Antrag: möglichst frühzeitig Sonstiges: keine Mehrdienstleistungen möglich, keine Supplierverpflichtung Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen Kein Rechtsanspruch	ALIQUOT mindestens jedoch 75 %	Zeit: VOLL
Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse § 44 LDG Abs. 1 Z 2	 Voraussetzung: zur Ausübung von Tätigkeiten, auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrung verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die Unterrichtsarbeit des Lehrers erwarten lassen. Ausmaß: bis maximal auf halbe Lehrverpflichtung Dauer: max. 5 Jahre Antrag: keine Frist – möglichst bald Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen Kein Rechtsanspruch	ALIQUOT	Bezug: bis 31.12.02 – bei Nichter- reichen von 35 vollen Dienst- jahren vermin- dert sich der
Lehrpflichtermäßigung zur Ausübung anderer Aufgaben § 44 LDG Abs. 1 Z 3	 Voraussetzung: der österreichischen Schule gemäßer Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung Ersatz geleistet wird Ausmaß: bis maximal auf halbe Lehrverpflichtung Dauer: max. 10 Jahre Antrag: keine Frist – möglichst bald Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen Kein Rechtsanspruch	ALIQUOT	Prozentsatz der Bemessungs- grundlage. Bezug wird durchgerechnet
Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass § 45 LDG	 Antrag: zeitgerecht (Empfehlung: mind. 2 Monate vor dem Wirksamkeitsbeginn) Dauer: 1 Jahr oder das Vielfache davon, max. 10 Jahre (Ende jedenfalls mit Ablauf eines Schuljahres) Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen Kein Rechtsanspruch 	ALIQUOT	
Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von 10 Jahren nicht übersteigen			
Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes § 46 LDG	 Voraussetzung: zur Betreuung eines dem Haushalt angehörenden Kindes (eigenes Kind, Wahl- oder Pflegekind, sonst. Kind, für das der Lehrer oder dessen Ehegatte überwiegend aufkommt) Ausmaß: bis maximal auf die halbe Lehrverpflichtung Dauer: 1 Jahr oder das Vielfache davon, längstens bis zum Schuleintritt des Kindes Antrag: spätestens 2 Monate vor Wirksamkeitsbeginn 	ALIQUOT	
	Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen Rechtsanspruch		